Zum kirchlichen Frauenstimmrecht

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Band (Jahr): 13 (1957)

Heft 5

PDF erstellt am: 17.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Zum kirchlichen Frauenstimmrecht

Das kirchliche Frauenstimmrecht in Ausserrhoden

Die evangelische Kirche von Appenzell-Ausserrhoden hat vor drei Jahren den Kirchgemeinden das Recht erteilt, auf ihrem Gebiet das volle Stimm- und Wahlrecht der Frauen einzuführen; von diesem Recht hat als erste Gemeinde Herisau Gebrauch gemacht. Am 5. Mai 1957 hat sie die erste Kirchgemeindeversammlung mit starker Beteiligung von Männern und Frauen durchgeführt.

Am gleichen Tag beschloss die Kirchgemeinde Heiden als zweite Gemeinde des Kantons diskussionslos, das kirchliche Frauenstimmrecht ebenfalls einzuführen.

Frau und Kirche von R. M. Courvoisier

Der Gazette de Lausanne vom 20./21. April 1957 entnehmen wir folgendes Gespräch:

Kürzlich traf ich in Genf Mlle. Tilka Prince, eine reizende junge Dame mit blendend weissen Zähnen und sportlichem Auftreten, welcher es gelungen ist, in das Allerheiligste der obersten Kirchenbehörde, die commission exécutive du consistoire (bei uns wäre das der Kirchenrat), gewählt zu werden. Zugleich ist sie seit 12 Jahren Mathematikprofessorin an der Ecole superieure de jeunes filles.

Ihre hellgrünen Augen funkelten spitzbübisch als sie das Erstaunen ihrer Schülerinnen darüber beschrieb, ihre Lehrerin einen Pfarrer einsetzen oder die Sonntagschule inspizieren zu sehen.

Auf meine Frage, wie eine Frau — zum erstenmal seit Calvin — ins Consistorium gewählt werden konnte, während in der waadtländischen Nationalkirche Frauen nur das Stimm- und das aktive aber nicht das passive Wahlrecht haben und daher weder in die Gemeindekirchenpflege, noch in die Synode gewählt werden können, antwortete sie:

"Ich nahm am Leben der Jungen Kirche teil und wurde 1952 ins Konsistorium (Synode) gewählt. Vergessen Sie nicht, dass die Frauen von Genf seit 1909 — nämlich seit der Trennung von Kirche und Staat — das kirchliche Stimmrecht besitzen. 14 Jahre später folgte das Wahlrecht für die Gemeindekirchenpflegen. Heute sind ein Drittel der Kirchenpfleger Frauen. Aber niemand glaubte, dass sich ihnen auch die Tore des Konsistoriums (Synode) öffnen würden. Aber nach unendlichen Bemühungen und Debatten haben das im Jahre 1943 die Wähler und Wählerinnen mit 1300 Ja gegen 500 Nein möglich gemacht. Die Frauen haben Anrecht auf den 16. Teil der Sitze (6 %). Heute sind wir unser 6 Frauen in der Synode und sind fast in allen Unterkommissionen des Konsistoriums vertreten, nämlich in den Kommissionen für Kirchenmusik, für